

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 398/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Citla G o [REDACTED],
[REDACTED] rue de la [REDACTED], [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Fannestraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. April 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Hankel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Klägerin, um Entschädigung für Gesundheitsschaden zu erlangen, vorwiegend falsche Angaben zur Krankheitsgeschichte gemacht. Mit dem Entschluß, ihr deswegen den Entschädigungsanspruch für Gesundheitsschaden ganz zu versagen, hat die Entschädigungsbehörde die Grenzen des ihr durch § 7 Abs. 1 BGG eingeräumten Ermessens nicht überschritten. Die Gründe für die volle Versagung hat sie in der Berufungsbegründungsschrift dargelegt. Diese Ermessenserwägungen sind ausreichend (vgl. BGH RsW 1961, 112; 1966, 493). Sie widersprechen nicht dem Zweck der Ermächtigung des § 7 Abs. 1 BGG und berücksichtigen Umstände, die danach erheblich sind (BGH RsW 1961, 112;

- 3 -

1963, 268 Nr. 21; 1964, 408; 1966, 453). Die Abwägung dieser Umstände im Einzelfall, insbesondere auch für den Umfang der Verurteilung, muß dem pflichtgemäßen Ermessen der Entschädigungsbehörde überlassen bleiben (BGH RsW 1958, 101; 1966, 555).

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

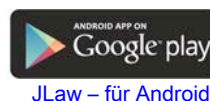
Auf den Einwand, der Berufungsrichter habe, soweit er die Verhältnismäßigkeit der vollen Verurteilung bejahe, sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Entschädigungsbehörde gesetzt, kommt es nicht an. Daß die Verurteilung eines Einspruchs den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze, kann nur in besonderen Ausnahmefällen gesagt werden (BGH RsW 1966, 453). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier offensichtlich nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde war der Verurteilungseinwand auch nicht verwirkt. Es ist kein Rechtsmißbrauch, daß der Beklagte den Klageanspruch zunächst die fehlende Verfolgungsmöglichkeit entgegeng gehalten und - genötigt durch das Ergebnis des ersten Rechtszuges - erst mit der Berufung von seiner Verurteilungsbefugnis Gebrauch gemacht hat (BGH RsW 1965, 26). Außerdem übersieht die Beschwerde, daß die Klägerin der Auflage des Landgerichts vom 11. Mai 1964, zu erklären, weshalb sie das alte Lungenleiden und die deswegen durchgeführte ärztliche Behandlung nicht angegeben habe, zunächst nicht nachgekommen ist und später bestritten hat, für die falsche Angabe zur Krankheitsvorgeschichte im Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Lauser verantwortlich zu sein (vgl. die Schriftsätze vom 10. Februar 1969 und 16. Oktober 1970).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Deshalb kann keine Rede davon sein, daß der - die Versagung
rechtfertigende - Sachverhalt schon seit mehreren Jahren
bekannt gewesen sei.

Wüstenberg

Henkel